

Kinderheim sei, so entspricht dies also der Wahrheit. Diese wahre Angabe berührt den Kläger weder in seinen vermögensrechtlichen noch in seinen sonstigen, vom Recht geschützten Interessen. Ein wirtschaftlicher Schaden kann ihm daraus schon deswegen nicht entstehen, weil er sich ins Privatleben zurückgezogen hat. Aber auch in seiner Ehre, seinem guten Rufe, dem ihm gebührenden Ansehen (BGE 45 II 627) wird er dadurch nicht getroffen. Er hat keine Tatsachen vorgebracht, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten. Wer die Bezeichnung « Kinderheim Solreal vorm. Kinderheim Guhl » oder « vorm. Chalet Guhl » liest, schliesst daraus nur, dass das Kinderheim Solreal die Betriebseinrichtung, namentlich das Gebäude des Kinderheims Guhl übernommen habe. Auf das « Lebenswerk » des Klägers fällt kein Schatten, auch wenn die neuen Inhaberinnen das Kinderheim unter der erwähnten Bezeichnung nach andern Grundsätzen betreiben als er. Dass sie es unseriös führen, sodass schon die blosser Nennung als früherer Besitzer für ihn unangenehm wäre, behauptet er selber nicht.

Die drei ersten Klagebegehren (von denen das dritte nur eine selbstverständliche Folgerung aus dem ersten darstellt) sind daher unbegründet. Unstatthaft war einzig die Bezeichnung, die die Beklagten zunächst im Verzeichnis der Telephonteilnehmer eintragen liessen, da sie nicht auf das Nachfolgeverhältnis hinwies. Soweit mit der Klage die Beseitigung dieser Bezeichnung verlangt war, ist sie jedoch gegenstandslos geworden, da sich die Beklagten auf erstes Verlangen hin bereit fanden, den beanstandeten Eintrag ändern zu lassen.

3. — Auf den Berufungsantrag, das Klagebegehren 4 (betreffend das Recht des Klägers zur Entgegennahme der an das Kinderheim oder Chalet Guhl adressierten Postsendungen) sei zu schützen, kann nicht eingetreten werden, da die Berufungsschrift für diesen Antrag entgegen der Vorschrift von Art. 55 lit. c OG keine Begründung enthält (BGE 71 II 3 E. 2 und 35).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Soweit auf die Berufung eingetreten werden kann, wird sie abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 1945 bestätigt.

### III. FAMILIENRECHT

#### DROIT DE LA FAMILLE

##### 2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. März 1946 i. S. Blum gegen Blum.

*Scheidungsklage nach Ablauf der Trennung* (Art. 147 Abs. 2, 148 Abs. 1 ZGB). Nur wenn die aus Art. 142 ZGB allein klageberechtigte Partei nach abgelaufener Trennung *nicht* selber die Scheidung verlangt, hat die andere, mehrschuldige Partei einen selbständigen Scheidungsanspruch aus Art. 147/148 ZGB.

*Action en divorce consécutive à la séparation de corps* (art. 147 al. 2 148 al. 1 CC). Celui des époux auquel la désunion est principalement imputable n'a le droit de conclure au divorce en vertu des art. 147/148 CC que dans le cas où son conjoint, qui serait seul recevable à ouvrir action au regard de l'art. 142, ne demande pas lui-même le divorce à l'expiration du délai de séparation.

*Azione di divorzio conseguente alla separazione personale* (art. 147 cp. 2, 148 cp. 1 CC). Il coniuge, cui è principalmente imputabile la disunione, ha il diritto di chiedere il divorzio in virtù degli art. 147/148 CC soltanto se l'altro coniuge, che solo potrebbe farsi attore in forza dell'art. 142 CC, non domanda il divorzio allo spirare del termine di separazione.

A. — Mit Urteil vom 14. Juli 1942 hatte das Obergericht des Kantons Luzern die Scheidungsklage und -Widerklage der Parteien abgewiesen, dagegen die Ehe wegen tiefer Zerrüttung aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau auf die Dauer von zwei Jahren getrennt. Eine Versöhnung kam trotz beiderseitiger Versuche nicht zustande. Nach Ablauf der Trennungszeit verlangten beide Parteien die Scheidung. Mit Urteil vom 19. Dezember 1945 sprach das Obergericht diese auf Begehren des Klägers allein aus. . . .

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit den Anträgen,

a) die Scheidung sei auf alleiniges Begehren der Beklagten, eventuell auf Begehren beider Parteien auszusprechen.

.....

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Im Scheidungspunkt ging die Vorinstanz davon aus, dass für die Beurteilung der Verschuldensfrage im Rahmen des Art. 148 ZGB die im Trennungsurteil rechtskräftig festgestellten und die seither hinzugekommenen Verhältnisse massgebend seien. Demgemäss müsste, nachdem im Trennungsurteil das überwiegende Verschulden der Beklagten an der Zerrüttung festgestellt worden sei, dem Scheidungsbegehren des Klägers ohne weiteres entsprochen werden. Das selbständige Scheidungsbegehren der Beklagten (scil.: aus Art. 142 ZGB) könne nur geschützt werden, wenn während der Trennung Tatsachen eingetreten seien, die den Kläger belasteten. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der ihm gemachte Hauptvorwurf, die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft sei an seiner Opposition gescheitert, treffe nicht zu. Bei ihren Wiederannäherungsversuchen habe sich die Beklagte so verhalten, als ob nichts passiert wäre, und es sorgfältig vermieden, irgendwelche Bindungen dem Kläger gegenüber einzugehen. Nach dem Vorgefallenen habe jedoch dieser gewisse vorgängige Zusicherungen verlangen dürfen; die der Beklagten unterbreiteten Bedingungen seien, wenn auch etwas schroff formuliert, sachlich begründet und ihre Annahme der Beklagten zuzumuten gewesen. Bei dieser Sachlage stehe letzterer weder ein besonderer noch der allgemeine Scheidungsgrund zu.

Die Berufungsklägerin beanstandet diese Beurteilung ihres Scheidungsbegehrens als eine Verletzung von Art. 148 ZGB, kraft dessen sie einen selbständigen Scheidungsanspruch habe, weil sie selbst nach dem Trennungsurteil nicht als ausschliesslich, sondern lediglich als überwiegend schuldiger Teil erklärt worden sei. Die Vorinstanz habe

ihr Scheidungsbegehren zu Unrecht nur unter dem Gesichtspunkt des Art. 142 ZGB geprüft.

Diese Argumentation verkennt den Sinn und Zweck des Art. 148 ZGB. Diese Bestimmung will nicht der blossen Tatsache der abgelaufenen bzw. dreijährigen Trennung die Bedeutung eines selbständigen Scheidungsgrundes beilegen, den auch die an der Scheidung überwiegend schuldige Partei anrufen könnte ohne Rücksicht darauf, welche Stellung die Gegenpartei zur Scheidungsfrage einnehme. Art. 148 will lediglich verhindern, dass ein am Zusammenbruch der Ehe wenn auch überwiegend, so doch nicht allein schuldiger Ehegatte nach Ablauf der Trennungszeit gegen seinen Wunsch und Willen wieder in die eheliche Gemeinschaft zurückkehren muss. In diese Lage kommt der Mehrschuldige aber nur, wenn der weniger Schuldige und daher aus Art. 142 (bzw. einem speziellen Scheidungsgrund) allein klageberechtigte Ehegatte trotz abgelaufener Trennung nicht selber die Scheidung verlangt, was zur Folge hätte, dass die Ehe nach Dahinfallen der Trennung infolge Ablaufs der bestimmten Zeit gemäss Art. 147 Abs. 2 ZGB auf unbestimmte Zeit in der Schwebe belassen werden könnte. In diesem Falle soll der andere Ehegatte, der die Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen will, ungeachtet seines grösseren Verschuldens nach Art. 147 und 148 ZGB einen selbständigen Scheidungsanspruch haben. Diesen Behelf hat er aber nicht nötig, wenn die klageberechtigte Partei selber von ihrem Anspruch Gebrauch macht und ihrerseits die Scheidung verlangt; diesfalls besteht kein Anlass, im Widerspruch zum Grundgedanken des Art. 142 Abs. 2 auch dem mehrschuldigen Ehegatten das Recht einzuräumen, selbst ebenfalls als Kläger aufzutreten. Vorliegend macht nun der Ehemann von seinem Anspruch Gebrauch, indem er aus den Gründen, gestützt auf die er schon die Trennung erlangt hatte, nach deren Ablauf jetzt auf Scheidung klagt. Das selbständige Scheidungsbegehren der Ehefrau wäre daher, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, nur dann

zu schützen, wenn sich die Verschuldenslage seit der Trennung derart zu Ungunsten des Klägers verschoben hätte, dass die Beklagte nicht mehr als die überwiegend schuldige Partei bezeichnet werden könnte. Solche Verfehlungen des Klägers sind — nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz — nicht nachgewiesen. ... Das Verschuldensverhältnis hat sich jedenfalls seit dem Trennungsurteil nicht so wesentlich zu Ungunsten des Mannes verschoben, dass die Beklagte jetzt in der Gesamtabrechnung nicht mehr ein vorwiegendes Verschulden am Scheitern der Ehe träge. Bei dieser Sachlage steht der Beklagten weder aus Art. 142 noch aus Art. 148 ZGB ein eigener Scheidungsanspruch zu, sodass es beim Scheidungsdispositiv der Vorinstanz sein Bewenden haben muss.

### 3. Arrêt de la II<sup>e</sup> Cour civile du 4 avril 1946 dans la cause H. contre S.

Le droit de visite prévu par l'art. 156 al. 3 CC ne peut être supprimé que s'il n'est pas possible d'en régler l'exercice de manière à sauvegarder le développement physique et moral de l'enfant.

Das Besuchsrecht nach Art. 156 Abs. 3 ZGB ist nur dann zu versagen, wenn sich seine Ausübung auf keine Weise ordnen lässt unter Wahrung der körperlichen und sittlichen Entwicklung des Kindes.

Il diritto di visita previsto dall'art. 156 cp. 3 CC può essere sospeso soltanto se non è possibile di regolarne l'esercizio in modo da salvaguardare lo sviluppo fisico e morale del figlio.

A. — Par jugement du 3 juillet 1945, le Tribunal de première instance de Genève a prononcé le divorce des époux S.-H. aux torts de la femme en vertu de l'art. 142 CC, interdit à celle-ci de se remarier avant un an, confié au mari l'exercice de la puissance paternelle sur son fils, né le 13 août 1940, et, relevant que les renseignements qu'il possédait sur la conduite et les qualités maternelles de Dame S. ne permettaient pas de fixer un droit de visite régulier et fréquent, lui a simplement « réservé l'exercice

d'un droit de visite dans les limites compatibles avec les exigences de la santé et de l'éducation morale de l'enfant ».

Par arrêt du 18 janvier 1946, sur appel de Dame S., la Cour de justice civile de Genève a réformé ce jugement et dit qu'il n'y avait pas lieu d'accorder à l'appelante un droit de visite. L'arrêt relève qu'il résultait des enquêtes et des pièces produites que Dame S. était une prostituée professionnelle qui recevait des individus chez elle, qu'elle avait déclaré cyniquement à son mari être atteinte d'une maladie vénérienne, qu'il était ainsi démontré qu'elle était dépourvue de tout sens moral et d'une mentalité fort dangereuse, et que dans ces conditions elle n'était pas une mère digne de se trouver en contact, même pour quelques instants, avec son enfant.

B. — Dame S., actuellement H., a recouru en réforme en concluant avec dépens à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral lui reconnaître un droit de visite tous les jeudis après-midi et un dimanche sur deux toute la journée, subsidiairement subordonner l'exercice du droit de visite à la condition qu'elle n'emmène pas son enfant à son domicile.

S. a déclaré s'en rapporter à justice, tout en demandant que le droit de visite soit fixé de telle sorte que les visites de la recourante à son enfant soient espacées autant que possible, qu'elles n'aient lieu que sous un contrôle très strict et qu'en aucun cas la recourante ne puisse emmener l'enfant chez elle.

#### *Considérant en droit :*

L'opinion de la Cour de justice selon laquelle le juge, en matière de droit de visite, n'a à tenir compte que de l'intérêt de l'enfant est trop absolue. Le droit de visite n'a pas été institué seulement dans l'intérêt de l'enfant mais aussi et même en première ligne dans l'intérêt des parents. Cela ressort clairement de l'art. 156 CC qui dispose que celui des parents auquel l'enfant n'est pas confié a le droit de conserver avec lui les relations personnelles